

Leitfaden „Beseitigung verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge oder Anhänger“

Immer wieder werden Schrottfahrzeuge, Fahrzeugwracks, betriebsunfähige Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Zulassung verbotswidrig auf öffentlichen Straßen (Art. 1 und 2 BayStrWG, § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 FStrG) oder sonstigen allgemein zugänglichen oder einsehbaren Grundstücken abgestellt. Dadurch können insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet, die Umwelt beeinträchtigt und das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden. Die rasche Beseitigung dieser Fahrzeuge liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Der Leitfaden soll ein praxistaugliches Vorgehen und Zusammenwirken aller mit der Beseitigung schwerpunktmäßig befassten Behörden erleichtern. Die vorgesehene Aufgabenteilung entspricht in weiten Bereichen langjähriger Praxis und berücksichtigt die Gemeinsame Bekanntmachung vom 2. Juli 1997 (AllMBl S. 491) zur Entlastung der Polizei von sachfremden Aufgaben.

1. Begriff; Anwendungsbereich

Der Leitfaden gilt für Kraftfahrzeuge, die nach straßen- oder abfallrechtlichen Bestimmungen verbotswidrig abgestellt werden. Als Kraftfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden (Anhänger). Unter verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können insbesondere

- Schrottfahrzeuge (z.B. eine Instandsetzung ist unwirtschaftlich bzw. unmöglich, auch mit Zulassung),
- Fahrzeugwracks (z.B. der Fahrzeughalter/Besitzer hat das Eigentum/den Besitz aufgegeben oder beabsichtigt dies, auch mit Zulassung),
- betriebsunfähige Kraftfahrzeuge (auch mit Zulassung) sowie
- Kraftfahrzeuge (auch mit Gebrauchswert) ohne gültige Kennzeichen

fallen.

2. Information

Sobald die Autobahndirektionen, Straßenbauämter, Kreisverwaltungsbehörden oder Gemeinden feststellen, dass Kraftfahrzeuge verbotswidrig auf öffentlichen Straßen oder sonstigen allgemein zugänglichen oder einsehbaren Grundstücken abgestellt sind, informieren sie die zuständige Polizeidienststelle. Diese Information enthält folgende Angaben:

1. Standort,
2. amtliches Kennzeichen, soweit vorhanden,
3. Fahrzeugtyp,
4. Fahrzeugmarke,
5. Farbe,
6. offenkundige Anzeichen, die auf eine Straftat schließen lassen,
7. sonstige relevante Informationen.

3. Einschreiten der Polizei

Anhand dieser Angaben und ihrer eigenen Feststellungen prüft die Polizei, ob sie das Kraftfahrzeug auf Grund der Strafprozessordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes oder des Polizeiaufgabengesetzes sicherstellt. Trifft die Polizei keine Maßnahmen, so verständigt sie entweder

- die zuständige Autobahnmeisterei,
wenn das Kraftfahrzeug auf Autobahngrundstücken abgestellt ist,
oder
- die zuständige Kreisverwaltungsbehörde
in allen übrigen Fällen.

Ist das Kraftfahrzeug nicht auf Autobahngrundstücken abgestellt, kann die Polizei außerdem eine deutlich sichtbare Aufforderung zum Entfernen des Fahrzeugs (Roter Punkt, vgl. Nr. 6) anbringen.

4. Beseitigung und Verwertung verbotswidrig auf Autobahngrundstücken abgestellter Kraftfahrzeuge

Auf Autobahngrundstücken sind die Autobahndirektionen als Straßenbaubehörde zuständig, Maßnahmen zur Beendigung des rechtswidrigen Zustands anzuordnen (§ 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG). Insbesondere wenn

- der Halter des Kraftfahrzeugs nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann,
oder
- sofortige Maßnahmen geboten erscheinen, weil der Bestand der Straße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,

kann die Autobahndirektion den rechtswidrigen Zustand auch ohne vorherige Anordnung gegen den Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen (§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG). Für das weitere Vorgehen sind insbesondere Art. 18a Abs. 3 und 4 BayStrWG und – sofern es sich um ein Altfahrzeug im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung handelt – die Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung zu beachten.

5. Beseitigung und Verwertung verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge durch die Kreisverwaltungsbehörde

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den durch ein verbotswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug verursachten rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Dies gilt auch, soweit ein verbotswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug auf Autobahngrundstücken nicht durch die Autobahndirektion gem. Nr. 4 beseitigt wird. Entsprechende Maßnahmen können je nach den Umständen des Einzelfalls vor allem auf Abfallrecht (Art. 31 BayAbfG i.V.m. § 20 Abs. 3 KrWG) oder Straßenrecht (Art. 18a Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 und 2 BayStrWG) gestützt werden. Sind Anordnungen gegen den Verursacher nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, stehen der Kreisverwaltungsbehörde als Rechtsgrundlagen für die Beseitigung des

rechtswidrigen Zustands auf Kosten des Pflichtigen Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG und Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG zur Verfügung. Für das weitere Vorgehen sind insbesondere Art. 18a Abs. 3 BayStrWG und – sofern es sich um ein Altfahrzeug im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung handelt – die Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung zu beachten.

6. Roter Punkt

Zur Beseitigung verschiedener Unsicherheiten ist vor der Ergreifung abfall- oder straßenrechtlicher Maßnahmen eine deutlich sichtbare Aufforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zum Entfernen des Fahrzeugs sinnvoll (Herbeiführung der Abfallfiktion nach § 20 Abs. 3 KrWG, Erfolgsaussichten von Anordnungen gegen den Verfügungsberechtigten, Vermeidung von Mehrfachbearbeitungen). Hierfür soll ein runder Aufkleber (mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm) verwendet werden (Roter Punkt). Der Rote Punkt trägt nachfolgende Aufschrift:

“Der Verfügungsberechtigte dieses verbotswidrig abgestellten Fahrzeugs (Halter oder Eigentümer) wird hiermit aufgefordert, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann das Fahrzeug auf Kosten des Verfügungsberechtigten sichergestellt und verwertet werden.

Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 1000, -- € geahndet werden (Art. 18, 66 BayStrWG; §§ 8, 23 FStrG).

Das Fahrzeug gilt zudem unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dieser Aufforderung entfernt worden ist.

Wer Abfälle zum Zwecke der Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder Einrichtung (Abfallbeseitigungsanlage) behandelt, lagert oder ablagert,

handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden. Wer Abfälle in unzulässiger Weise behandelt, lagert oder ablagert, ist ferner zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet und kann durch kostenpflichtige Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde hierzu angehalten werden. Die Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auch selbst auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(zuständige Kreisverwaltungsbehörde)

(Unterschrift oder Namenswiedergabe)

Aufforderung angebracht am __.__.__.
durch

(Behörde)

(Unterschrift oder Namenswiedergabe)“

Die Aufforderung der Kreisverwaltungsbehörde kann von dieser selbst oder von der Polizei angebracht werden. Über die Anbringung der Aufforderung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss alle wesentlichen Angaben über das Kraftfahrzeug (insbesondere über dessen Standort, Art und Zustand) sowie den Zeitpunkt der Anbringung des Roten Punktes enthalten.